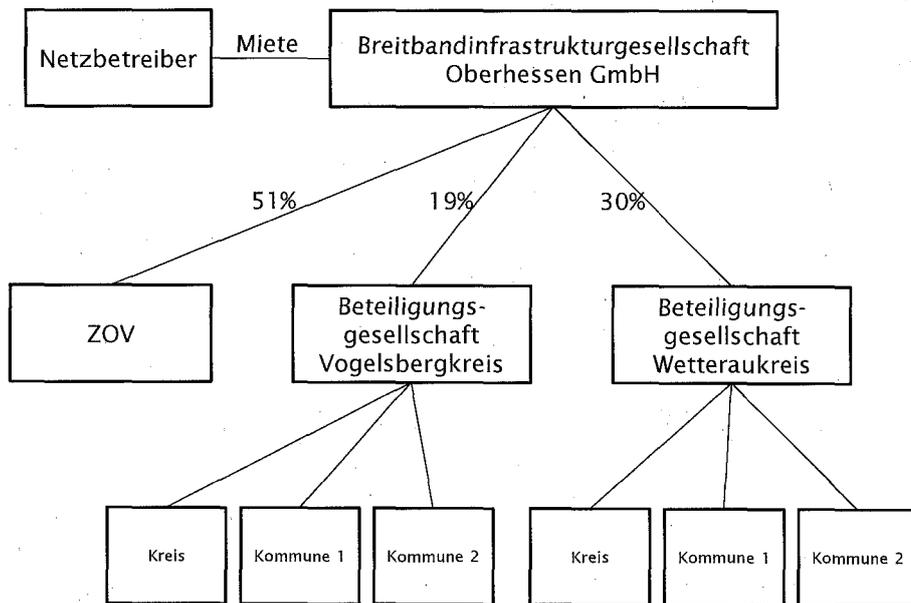


Hier eine grafische Übersicht:



Aufgrund der Situation im Landkreis Gießen, wo die Gesellschaftsstrukturen bereits geschaffen und mit dem Breitbandausbau schon seit langem begonnen worden ist, konnte eine Beteiligung des Landkreises Gießen zum aktuellen Zeitpunkt nicht ernsthaft erwogen werden. Dennoch wird, gemäß Ziffer 2 des Beschlusses der ZOV-Verbandsversammlung vom 25.06.2013 (siehe Anlage 1), die Option für einen Beitritt zu einem späteren Zeitpunkt eröffnet.

In verschiedenen Arbeitsgruppensitzungen, an der auch der Landkreis Gießen beteiligt war, wurden die erforderlichen Gremienbeschlüsse abgestimmt und Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit des „ZOV-Modells“ durch die Aufsichtsbehörde (RP-Darmstadt) bearbeitet.

Vorgesehen sind Beschlüsse der Kreistage im Vogelsberg- und Wetteraukreis zur Gründung der Beteiligungsgesellschaften und Aufgabeübertragung an den ZOV jeweils am 09.12.2013. Außerdem steht eine konkretisierende Beschlussfassung zu o.g. Beschluss vom 25.06.2013 in der ZOV-Verbandsversammlung am 13.12.2013 gemäß dem beigefügten Entwurf (siehe Anlage 2) auf der Tagesordnung. Aufgrund einer Abstimmung mit dem RP-Darmstadt am 21.11.2013 sollen einzelne Regelungen in diesem Entwurf der Satzungsänderung noch angepasst werden. Der geänderte Entwurf lag uns bei Berichtserstellung allerdings noch nicht vor.

Da uns die zu ändernden Passagen aber bekannt sind, werden wir darauf in der folgenden zusammenfassenden Beurteilung der vorgesehenen Satzungsänderungen aus Sicht des Landkreises Gießen eingehen und sie ergänzend darstellen:

- Änderung der Aufgaben des ZOV - Ergänzung § 2 Ziffer 1 um Breitbandinfrastruktur und -dienste
Durch die Formulierung (in Verbindung mit der Änderung zu § 16 Abs. 2) ist klar gestellt, dass lediglich die beiden Landkreise Vogelsberg und Wetterau die Aufgabe „Breitbandversorgung“ übertragen.

Die Formulierung, auch in benachbarten Gebieten tätig werden zu dürfen, ist in Abstimmung mit dem RP-Darmstadt aus dem Entwurf der Satzungsänderung noch zu streichen. Der ZOV kann damit, bezogen auf die Breitbandversorgung, ausschließlich auf dem Gebiet der ihm diese Aufgabe übertragenden Verbandsmitglieder (Kreise Vogelsberg und Wetterau) tätig werden.

Breitbandaktivitäten des ZOV auf dem Gebiet des Landkreises Gießen sind damit ausgeschlossen bzw. bedürfen zuvor einer Aufgabenübertragung nach § 8 KGG. Die Option zur Übertragung ist dem Landkreis Gießen durch Ziffer 2 des Beschlusses der ZOV-Verbandsversammlung vom 25.06.2013 dauerhaft eröffnet.

- Weisungsrecht des Zweckverbands an den Vorstand - § 6 Buchstabe b)
Das Weisungsrecht wird auf die Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen ausgedehnt.
- Zurechnung der finanziellen Auswirkungen - Ergänzung § 16 Abs. 2
Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass die direkten und indirekten finanziellen Auswirkungen und Risiken aus den Breitbandaktivitäten dem jeweiligen Landkreis zugerechnet werden und der Landkreis Gießen davon ausgenommen ist. Eine vom RP-Darmstadt angeregte Änderung, in die Satzungsregelung zu Überschüssen und Fehlbeträgen noch einen Verteilungsmaßstab zwischen Vogelsberg- und Wetteraukreis aufzunehmen, betrifft den Landkreis Gießen nicht.

Fazit:

Die Aktivitäten und angestrebte Lösung der beiden Nachbarkreise und des ZOV bestätigen indirekt das „Gießener Modell“. Negative Auswirkungen oder Nachteile für unser Kreisgebiet oder die bestehenden Gesellschaften (Beteiligungsgesellschaft Breitband und Breitband Gießen GmbH) sind nicht zu erkennen. Durch die Öffnungsklausel (Ziffer 2 des Beschlusses der ZOV-Verbandsversammlung vom 25.06.2013) ist die Erschließung derzeit zwar nicht erkennbar aber u.U. zukünftige noch entstehender Synergien nicht ausgeschlossen. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in diesem schwierigen Segment mittel oder langfristig ggf. gemeinsam agieren zu können.

Die Änderung der ZOV-Verbandssatzung kann aus unserer Sicht uneingeschränkt unterstützt werden. Eine konstitutive Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Gießen ist für die angestrebte Satzungsänderung nicht erforderlich.



Anita Schneider
Landrätin

Anlage:

- Beschluss der ZOV Verbandsversammlung vom 25.06.2013
- Entwurf der Beschlussempfehlung zur Satzungsänderung ZOV

13. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend Beschwerden wegen des Anschlusses von PV-Anlagen
14. Anfrage von Dietmar Schnell, DIE LINKE, betreffend die Entwicklung der Preise für Wasser und Abwasser
15. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend die Kosten und Verschiebung von Personal der ovag Netz AG
16. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend die Veröffentlichung der Bezüge von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsräten
17. Mitteilungen und Anfragen

Zu TOP 1 – Beschluss betreffend die Übernahme der Aufgabe der Telekommunikation und die Gründung einer Gesellschaft zum Aufbau einer Glasfaserinfrastruktur betreffend die Breitbandversorgung

Herr Künz, Herr Dr. Ornik, Herr Schwarz, Frau Paulenz, Herr Kopp und Frau Roth äußern sich zu diesem Tagesordnungspunkt.

Herr Dr. Ornik beantragt für den Tagesordnungspunkt die Ausschussverweisung.

Dieser Antrag wird durch Handaufheben bei 7 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Beschluss:

Es wird durch Handaufheben bei 31 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung folgender Beschluss gefasst:

1. § 2 Nr. 1 Satz 1 der Hauptsatzung des ZOV wird geändert, und vorbehaltlich der erforderlichen Beschlussfassungen des Wetterauer, Vogelsberger und Gießener Kreistages sowie der Zustimmung der Kommunalaufsicht beim RP Darmstadt wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Nr. 1 Satz 1

Die Bevölkerung des Verbandsgebietes und benachbarter Gebiete mit Energie, Wasser, Telekommunikationsinfrastrukturen, Telekommunikations- und Rundfunkdiensten sowie verwandten Diensten zu versorgen und dort den öffentlichen Personennahverkehr durch-zuführen.“

2. Der Vorstand wird mit der Gründung einer Infrastrukturgesellschaft mit dem Gesellschaftszweck des Aufbaus von Glasfaserinfrastrukturen für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Telekommunikations- und Rundfunkdiensten etc. im Verbandsgebiet und in den benachbarten Gebieten beauftragt. Gesellschafter der Infrastrukturgesellschaft wird der ZOV. Die die Breitbandversorgung übertragenden Körperschaften (Landkreise und Kommunen) beteiligen sich mit einer Quote von 49

% an der zu er-richtenden Infrastrukturgesellschaft. Der Landkreis Gießen kann sich ganz oder teilweise auch in der Zukunft durch einen Beitritt an der zu errichtenden Infrastrukturgesellschaft beteiligen (Option).

3. Die Geschäftsführung des ZOV wird beauftragt, die Wahrnehmung von Netzbetrieb und Vermarktung und Verkauf von Telekommunikationsdiensten vorzubereiten. Alle wirtschaftlich sinnvolle Optionen sind zu untersuchen und erforderliche Gespräche mit Dritten von in Frage kommenden etablierten Unternehmen des Telekommunikationsmarktes über die Anmietung der bei der Umsetzung der nach Nr. 2 zu errichtenden Infrastrukturen sind zu führen. Eine etwaige Umsetzung von Netzbetriebs- und Vermarktungsaktivitäten innerhalb des ZOV steht unter dem Vorbehalt positiver wirtschaftlicher Erfolgsaussichten und unter Beachtung eines diskriminierungsfreien Zugangs („open access“).
4. Die der Aufgabenübertragung auf den ZOV folgende Finanzierungsfolgen sind durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzusichern. Die aus der zusätzlichen Aufgabenwahrnehmung Breitbandversorgung resultierenden Einnahme- und Ausgabenströme sind da-her verursachungsgerecht den die Breitbandaufgaben übertragenden Körperschaften zu-zurechnen. Eine Partizipation an den Einnahmen- und Ausgabenströme nicht beteiligter ZOV-Mitglieder sind ganz oder partiell auszuschließen.

Zu TOP 2 – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend eine Kampagne und Maßnahmen zum Energiesparen

Herr Dr. Ornik und Frau Paulenz äußern sich zu diesem Tagesordnungspunkt.

Dieser Antrag wird durch Handaufheben bei 7 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Zu TOP 3 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend die Visualisierung von Verbrauchsdaten

Herr Dr. Ornik, Frau Paulenz und Herr Schwarz äußern sich zu diesem Tagesordnungspunkt.

Frau Paulenz schlägt vor, den ersten Absatz des Antrags zu streichen und nur über den zweiten Absatz abzustimmen. Herr Dr. Ornik teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dieser Änderung zustimmen wird.

Dem Antrag wird in dieser neuen Form durch Handaufheben bei 37 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung stattgegeben.

Somit wird folgender Antrag beschlossen:

Zu TOP 7 - Beschlussempfehlung zur Umsetzung der Breitbandstrategie:

- a) **Änderung der Hauptsatzung des ZOV in folgenden Bestimmungen: § 2 (Aufgaben des ZOV), § 6 (Aufgaben der Verbandsversammlung), § 16 (Wirtschaftsführung)**
- b) **Gründung der Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, Folgendes zu beschließen:

- a) Der Beschluss der ZOV-Verbandsversammlung vom 25.06.2013 betreffend die Übernahme der Aufgabe der Telekommunikation und der Gründung einer Gesellschaft zum Aufbau einer Glasfaserinfrastruktur wird betreffend der Ordnungsnummer 1. aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg**

Die Hauptsatzung des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.08.2012 (veröffentlicht am 17.09.2012, StAnz 2012 S. 1070) wird wie folgt geändert:

- I. Nach § 2 Ziff.1 Satz 4 wird Folgendes eingefügt:

„Er hat die Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsinfrastrukturen, Telekommunikations- und Rundfunkdiensten sowie verwandten Diensten für den Vogelsbergkreis und den Wetteraukreis und benachbarte Gebiete selbst oder durch Dritte ergänzend und ausgleichend sicherzustellen.“

- II. § 6 Buchstabe b) der Hauptsatzung des ZOV wird wie folgt neu gefasst:

„b) Ausübung der Rechte des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH („OVVG“) durch Weisung an den Vorstand in folgenden Angelegenheiten der OVVG und der Gesellschaften, deren Anteile der OVVG gehören sowie in der Gesellschafterversammlung der Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH durch Weisung an den Vorstand in folgenden Angelegenheiten:

- 1. *Festlegung von Gewinnausschüttungen,*
- 2. *Verfügung über Geschäftsanteile,*
- 3. *Entscheidungen über die Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige,*
- 4. *Abschluss von Unternehmensverträgen.“*

- III. Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 wird Folgendes eingefügt:
-

„Überschüsse und Fehlbeträge aus der Tätigkeit des Zweckverbandes im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsinfrastrukturen, Telekommunikations- und Rundfunkdiensten sowie verwandten Diensten werden nur dem Vogelsbergkreis und dem Wetteraukreis als dem ZOV die entsprechende Aufgabe übertragenden Verbandsmitgliedern zugerechnet. Gleiches gilt für dadurch anfallende steuerliche Vor- oder Nachteile.“

- b) Die ZOV-Verbandsversammlung nimmt den in der **Anlage** beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der „Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH“ zur Kenntnis und stimmt der Gründung dieser Gesellschaft zu den in dem Gesellschaftsvertrag aufgeführten Anteilen und Bedingungen zu.

Erläuterungen:

Zu a)

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 6 Satz 1 Buchstabe d) ZOV-Verbandssatzung in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 KGG über die Änderung der Satzung des ZOV, wobei gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 der ZOV-Satzung eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich ist.

Die Änderung von Verbandsaufgaben und die Änderung der Verbandssatzung bedürfen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 11 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen ist der erklärte politische Wille der Verbandsmitglieder des ZOV. Die Verbandsversammlung des ZOV hat bereits in ihrer Sitzung vom 25.06.2013 einen Grundsatzbeschluss zum Breitbandengagement des ZOV gefasst. Auf die Begründung des damaligen Beschlusses wird verwiesen. Die Nr. 1 dieses Grundsatzbeschlusses ist aufgrund der Beratungen der ZOV-Geschäftsführung mit der Aufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt sowie mit den Verbandsmitgliedern zu modifizieren.

Zu I:

Da die satzungsmäßigen Verbandsaufgaben des ZOV sich bisher nicht auf den Aufgabenbereich *der Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsinfrastrukturen, Telekommunikations- und Rundfunkdiensten sowie verwandten Diensten* erstrecken, ist es erforderlich, dass die Mitglieder des ZOV diesen zur Aufgabendurchführung legitimieren und die entsprechenden Aufgaben übertragen. Nach § 8 Abs. 1 KGG gehen insofern das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die übertragenen Aufgaben durchzuführen, auf den Zweckverband über.

Nach derzeitigem Stand der Vorarbeiten ist am 09.12.2013 beabsichtigt, die Gründung jeweils einer Beteiligungsgesellschaft für den Breitbandausbau des Vogelsbergkreises und des Wetteraukreises den Kreistagen des Vogelsberg- bzw. Wetteraukreises zur Beschlussfassung vorzulegen. Anschließend ist per Beschlussvorlage vom gleichen Tag die Übertragung der Kreisaufgaben betreffend die Breitbandversorgung auf den ZOV geplant. Die Beteiligungsgesellschaften des Vogelsberg- und des Wetteraukreises sollen vor Beschlussfassung des ZOV durch notariellen Akt in das Handelsregister eingetragen werden. In den nächsten Wochen und Monaten sind die Städte und Gemeinden der beiden Landkreise aufgerufen, über einen Beitritt zu den Beteiligungsgesellschaften zu beschließen, um damit an den Breitbandlösungen teilzunehmen.

Eine Aufgabenübertragung seitens des Landkreises Gießen wird aufgrund der in Gießen bereits bestehenden und in Umsetzung befindlichen Breitbandlösung mit der Breitband Gießen GmbH nicht angestrebt. Insofern überträgt der Landkreis Gießen seine diesbezüglichen Aufgaben zunächst nicht auf den ZOV. Dem Landkreis Gießen wird aber eine Option zur künftigen Beteiligung an der Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH eingeräumt. Eine konstitutive Beschlussfassung des Landkreises Gießen ist für die angestrebte Satzungsänderung des ZOV nicht erforderlich.

Zu II:

Der Zweckverband sichert sich die Ausübung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung der zu gründenden „Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH“, indem er in den genannten Angelegenheiten dem Vorstandsvorsitz Weisungen erteilt.

Zu III:

Der Landkreis Gießen wird durch die vorgeschlagenen Satzungsbestimmungen von den finanziellen Folgen des Breitbandausbaus in den Landkreisen Wetterau und Vogelsberg ausgenommen.

Zu b)

In der zu gründenden „Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH“ sollen die kommunalen Aufgaben für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Wetterau- und Vogelsbergkreis als interkommunale Kooperation zusammengeführt werden.

Gesellschafter der „Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH“ sollen der ZOV zu 51%, eine zu gründende Breitbandbeteiligungsgesellschaft Vogelsbergkreis des Kreises und der Kommunen im Vogelsberg zu 19% und eine zu gründende Breitbandbeteiligungsgesellschaft Wetteraukreis des Kreises und von Kommunen im Wetteraukreis zu 30% der Gesellschaftsanteile werden. Auf den beigefügten Entwurf eines Gesellschaftsvertrages der „Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH“ wird verwiesen. Im Falle eines späteren Beitritts des Landkreises Gießen müssten die Gesellschaftsanteile neu verteilt werden.

Die „Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH“ soll die kommunalen Interessen bündeln und unter Beachtung insbesondere vergaberechtlicher und beihilferechtlicher Anforderungen den Markt sondieren und den geeigneten Partner für die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung der beiden Landkreise mit Breitbandinfrastruktur finden bzw. wenn dies wirtschaftlicher möglich ist, die Versorgung selbst sicherstellen. Zurzeit wird die Auswahl eines Kooperationspartners durch den ZOV und die Landkreise Vogelsberg und Wetterau vorbereitet. Das weitere Verfahren wird künftig durch die Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH und ihre Organe federführend wahrgenommen.

Ziel ist der Abschluss von Verträgen für einen Breitbandausbau in den Landkreisen Vogelsberg und Wetterau bis Mitte 2014 und der Beginn des Ausbaus möglichst noch im Jahr 2014.